

21.02.2023

Drucksache 028/23

Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr; Dritte Beteiligung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung	13.03.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	27.03.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Bauen und Planen

Berichterstattung

Budget	60	Bauen und Planen
Produktgruppe	60.04	Planung und Wohnungswesen
Produkt	60.04.03	Planung und Mobilität

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Der Stellungnahme zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr im Rahmen des Verfahrens zur dritten Beteiligung wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Stellungnahme dem Regionalverband Ruhr mit Sitz in Essen zuzuleiten.

Sachbericht

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat in der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am **23. September 2022** den Beschluss zur Durchführung der 3. Beteiligungsrunde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr gefasst. Gleichzeitig wurde die Verwaltung des RVR's ermächtigt selbstständig den Zeitraum für das Verfahren zur dritten Beteiligung festzulegen.

Mit Schreiben vom 23.01.2023 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) mitgeteilt, dass die Verfahrensunterlagen in der Zeit vom **06.02.2023 bis einschließlich 31.03.2023** auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr abgerufen werden können. Die Abgabe der Stellungnahme ist bis **zum 31.03.2023** einschließlich möglich.

Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom **06.02.2023 bis einschließlich 31.03.2023** zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 13 LPIG NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten ausschließlich elektronisch.

Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hat der RVR auf die geänderten Teile gegenüber der zweiten Entwurfsfassung (Stand 2021) beschränkt. Die Änderungen des Regionalplans Ruhr gehen dabei aus dem überarbeiteten Entwurf deutlich hervor.

Vorbemerkung

1. erste Beteiligungsrunde zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr

Ausgehend von der Auftaktveranstaltung zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr im November 2011 und den daraus resultierenden Fachdialogen und Erarbeitung der Planunterlagen fand die erstmalige formale Beteiligung mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit vom 27. August 2018 bis einschließlich 27. Februar 2019 (sechs Monate Beteiligungsfrist) statt.

In seiner Sitzung am 26. Februar 2019 wurde vom Kreistag Unna **DS 006/19/1** mehrheitlich die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

2. zweite Beteiligungsrunde zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr

Die allgemeine Beteiligungsfrist im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde fand in der Zeit vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 29. April 2022 statt. In seiner Sitzung am 15. März 2022 wurde vom Kreistag Unna **DS 007/22** mehrheitlich die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

Im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde sind nur noch Anregungen aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebracht worden, denen teilweise gefolgt wurde.

3. Notwendigkeit zur Durchführung einer dritten Beteiligungsrunde

Mit Urteil vom 3. Mai 2022 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW (Az.: 11 D 109/19.NE) die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vom 30. Juli 2019 zu den LEP-Zielen 9.2-2 und 9.2-3 für unwirksam erklärt.

Hintergrund ist die 2019 von der Landesregierung im Landesentwicklungsplan 2019 vorgenommene Verlängerung von 20 auf 25 Jahre. Demzufolge mussten im Regionalplanentwurf mehr Flächen für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.

Da das OVG lediglich die geänderten Versorgungszeiträume der Änderungsverordnung für unwirksam erklärt hat, ist somit wieder die Festlegung des Ziels 9.2-2 LEP aus dem Jahr 2017 wirksam, die einen 20-jährigen Versorgungszeitraum für Lockergesteine vorsieht. Die einschlägigen Zielfestlegungen des LEP NRW sind für die regionale Planungsträger bindend. Dem Entwurf zum RP Ruhr lag in der letzten Entwurfsfassung eine Flächenkulisse für einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren für die einzelnen Lockergesteine (Kies/Kiessand, Sand, präquartärer Sand, Ton/Schluff) zugrunde. Infolge des Urteils ist fortan wieder das Ziel zu beachten, einen 20-jährigen Versorgungszeitraum im Regionalplan zu sichern.

Die Flächenkulisse des Regionalplanentwurfs muss nun an den um fünf Jahre verkürzten Versorgungszeitraum angepasst werden.

Dazu Frau Karola Geiß-Netthöfel, RVR-Regionaldirektorin: „Aufgrund des Urteils müssen wir die Abgrabungsbereiche im Regionalplan Ruhr nachjustieren. Das macht eine dritte Offenlage notwendig. Sobald wir die Stellungnahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens ausgewertet und in den Planentwurf eingearbeitet haben, können wir in die dritte Offenlage starten. Unser Ziel ist es nach wie vor, die Aufstellung des Regionalplans Ruhr zeitnah nach vorne zu bringen, um den Städten und Kreisen in der Metropole Ruhr die nötige Planungssicherheit zu geben.“

Zu diesem Thema können auch noch weitere Informationen der Drucksache Nr. 14/0642 des Regionalverbands Ruhr entnommen werden.

Aufgrund des Urteils des OVG's wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2022 Nr. 38 vom 23.09.2022 Seite 948 die für unwirksam erklärten Zeiträume wieder durch die vorherigen Angaben ersetzt.

4. Auswertung der Unterlagen der 2. Beteiligungsrunde

Die umfangreichen Unterlagen können – wie bereits beschrieben – u.a. auf der Homepage des Ruhrparlamentes eingesehen werden.

In der **Anlage (Beteiligungssynopsen öffentliche Stellen u.a.)** dieser Verfahrensunterlagen ist die Beteiligungssynopse der Behörden und Institutionen sowie die Erwiderung des Regionalverbandes Ruhr hinterlegt. Die Auseinandersetzung des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme des Kreises Unna (Verfahrensbeteiligter **Nr. 80**) erfolgt ab **Seite 213 bis Seite 216 (Anlage Synopse des Regionalplans Ruhr zur zweiten Beteiligung; Auszug Kreis Unna)**.

Die Erwiderung des RVR's in Bezug auf die Stellungnahme des Kreises Unna ist nachvollziehbar, so dass zur dritten Beteiligungsrunde keine weiteren Anregungen bzw. Hinweise mehr vorgebracht werden.

Situation im Kreis Unna

Die Unterlagen für die 3. Beteiligungsrunde des Regionalplans Ruhr sowie die Erwiderung des Regionalverbandes Ruhr wurde aufgrund der kurzen Beteiligungsfrist nur teilweise mit den Kommunen erörtert, da bereits einige während der zweiten Beteiligungsphase wie auch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) keine Stellungnahme abgegeben hatten.

Aufgrund der besonderen Herausforderungen z.B. im Rahmen der Energiewende ist es unabweisbar notwendig, dass das Verfahren nunmehr zügig zum Abschluss gebracht wird, damit der regionalplanerische Rahmen für die anstehenden Aufgaben gesetzt ist.

Stellungnahme des Kreises Unna

Die Belange aus der Stellungnahme des Kreises Unna sind entweder komplett oder teilweise übernommen worden bzw. es fand eine nachvollziehbare Abwägung statt, so dass zur dritten Beteiligungsrunde keine weiteren Anregungen bzw. Hinweise mehr vorgebracht werden.

Anlage

Synopse des Regionalplans Ruhr zur zweiten Beteiligung; Auszug Kreis Unna